



| **Ausblick Lohnabrechnung: Wichtiges für den Jahreswechsel 2018/19**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ein aufregendes Jahr 2018 verabschiedet sich und eines ist schon jetzt klar: Auch das Jahr 2019 wird wieder neue Herausforderungen für uns bereithalten. Traditionell stellt Ihnen das A&L Lohnteam hier eine Übersicht aller wichtigen Lohn-Informationen zum Jahreswechsel vor. Sie haben Fragen zu einzelnen Themen? Bitte kontaktieren Sie uns.

Mindestloohnerhöhung

Zum 01. Januar 2019 erhöht sich der **Mindestlohn auf 9,19 EUR/Std.**

Bitte vergessen Sie nicht, Ihre vertraglichen Vereinbarungen zum Arbeitsentgelt und -zeit zu prüfen, insbesondere bei den Minijobbern.

Betriebliche Altersvorsorge (bAV): Verpflichtender Arbeitgeberzuschuss

Ab 01.01.2019 tritt der verpflichtende Arbeitgeberanteil zur Entgeltumwandlung in der bAV in Kraft. Damit ist der Arbeitgeber verpflichtet, den von ihm durch die Entgeltumwandlung gesparten Arbeitgeberanteil an den Sozialversicherungsbeiträgen in pauschalierter Form (15% des umgewandelten Entgelts) zugunsten seines Beschäftigten an die durchführende Versorgungseinrichtung weiterzuleiten.

Achtung! Diese Regelung gilt nur für alle **ab 01.01.2019 abgeschlossenen Verträge mit neuen Entgeltumwandlungsvereinbarungen.**

Für bereits bestehende Entgeltumwandlungsvereinbarungen gilt erst ab dem 01.01.2022 ein verpflichtender Arbeitgeberzuschuss.

Tätigkeit im Ausland – elektronischer Antrag auf A1-Bescheinigung erforderlich

Für eine vorübergehende Tätigkeit im europäischen Ausland (EU/EWR/Schweiz) ist eine A1- Bescheinigung erforderlich, die bestätigt, welches Sozialsystem für den Versicherten zuständig ist. Damit wird vermieden, dass Sozialversicherungsbeiträge gleichzeitig in zwei Staaten fällig werden.

NEU! Ab dem 01.01.2019 müssen Arbeitgeber die Anträge auf Ausstellung von A1-Bescheinigungen elektronisch übermitteln.

Jahressteuergesetz 2018

Im Schnelldurchlauf entschied die Bundesregierung das „Jahressteuergesetz 2018“, dass zum 01.01.2019 in Kraft treten wird. Dieses Gesetz enthält unter anderem die verstärkte Förderung von Elektromobilität.

Dazu wurde zum einen für neu angeschaffte Elektro-Fahrzeuge ab 01.01.2019 bis 31.12.2021 eine **Halbierung des Prozentsatzes bei der Dienstwagenbesteuerung für Elektro- und Hybrid-elektrofahrzeuge** auf 0,5 % des inländischen Listenpreises verabschiedet.

Zum anderen konnten eine **Steuerbefreiungen für das Job-Ticket** sowie für die **private Nutzung eines betrieblichen (Elektro-) Fahrrads** realisiert werden, soweit diese **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden.**

Sozialversicherung: Neue Beitragsbemessungsgrenzen

Ab 01.01.2019 gelten in der gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie in der Kranken- und Pflegeversicherung neue Beitragsbemessungsgrenzen.

1. Jahresarbeitsentgeltgrenze

Für gesetzlich Krankenversicherte bedeutet dies, dass die Beitragsbemessungsgrenze von jährlich 53.100 EUR (4.425 EUR/Monat) auf 54.450 EUR (4.537,50 EUR/Monat) steigt. Die gleichen Werte gelten für die Pflegeversicherung.

Die Entgeltgrenze, bis zu der Beschäftigte in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, liegt 2019 bei 60.750 EUR im Jahr. Wer über diese Grenze hinaus verdient, hat die Möglichkeit sich bei einer Privaten oder freiwillig in einer gesetzlichen Krankenversicherung zu versichern.

2. Rentenversicherung 2019

Hier erhöht sich die Bemessungsgrenze ab 2019 in Ost und West. In den neuen Bundesländern steigt diese stärker als bisher auf 6.150 EUR/Monat und in den alten Bundesländern gilt eine Bemessungsgrenze von 6.700 EUR im Monat.

Grund für die stärkere Anhebung in den neuen Bundesländern: Von 2019 bis 2024 werden die Werte in den neuen Ländern stufenweise an die in den alten Ländern angeglichen.

Paritätische Finanzierung des Krankenversicherung-Zusatzbeitrages

Bisher wurde von den gesetzlichen Krankenkassen neben dem allgemeinen Beitragssatz ein Zusatzbeitrag erhoben, der komplett von den Arbeitnehmern getragen wurde. Dies wird sich zum 01.01.2019 ändern.

Ab diesem Zeitpunkt teilen sich Arbeitnehmer und Arbeitgeber die gesetzlichen Krankenversicherungsbeiträge zu genau gleichen Teilen (50:50 Finanzierung).

Sofern Sie Unterstützung benötigen oder Fragen zu diesen Themen haben, zögern Sie nicht uns anzusprechen.

Herzliche Grüße aus Berlin-Mitte.

Ihre Abraham & Löhr Steuerberatungsgesellschaft mbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift.